

**CRB**

Werden Sie  
Mitglied!

Leitbild  
Statuten  
Beitrittserklärung

# Klar, präzise kommunizieren und verstehen!

## Unser Auftrag – Rationalisierungsmöglichkeiten nutzen.

---

Die Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung, kurz CRB, entwickelt zusammen mit den Fachverbänden und im Auftrag der schweizerischen Bauwirtschaft klare Standards für die Planung, Ausführung und Bewirtschaftung von Bauwerken.

## Die Kommunikation – Den Informationsaustausch erleichtern.

---

Bauprojekte werden dann erfolgreich verwirklicht, wenn alle beteiligten Partner eng miteinander zusammenarbeiten. Dafür müssen Bauherren, Planende, Hersteller, Lieferanten und Unternehmer täglich zahlreiche Informationen austauschen. Die CRB-Arbeitsmittel erleichtern mit ihrer einheitlichen Systematik und Sprachregelung den Informationsaustausch zwischen allen am Bau Beteiligten.

## Die Instrumente – Umfassender durchgehender Datenverbund.

---

Mit den CRB-Dienstleistungen entsteht im Bauwesen ein umfassender Datenverbund. Bauherren, Planende, Unternehmer, Produktehersteller und -lieferanten sowie Gebäude-/Immobilienverwalter können direkt ihre Daten austauschen und so auf Bestehendem aufbauen.

## Unsere Leistungen – Praxisgerechte Arbeitsmittel für alle Phasen eines Bauwerks.

---

Planende und Unternehmer sind beim Bauen meist mit grossem Kostendruck konfrontiert. Verlangt werden kürzere Bauzeiten sowie tiefere Planungs- und Baukosten. Deshalb sind eine effiziente Organisation und Kommunikation, wie sie die Arbeitsmittel von CRB für Leistungsbeschreibung, Kostenmanagement und Farbkommunikation unterstützen, gefragt.

## Die Ausrichtung – Gesamtheitliche Betrachtungsweise.

---

Bauwerke werden heute vermehrt über ihren gesamten Lebenszyklus betrachtet: von der Planung über die Erstellung und Nutzung bis hin zum Rückbau. CRB legt grosses Gewicht auf Forschung und Entwicklung. Anhand verschiedener Projekte werden Aspekte der Planung und Ausführung untersucht und die Möglichkeiten zur Rationalisierung verbessert.

Wenn Sie all diese Bestrebungen von CRB aktiv unterstützen möchten und überdies in den Genuss zahlreicher Vorteile (regelmässige Zustellung des CRB-Bulletins, Mitgliederrabatt auf CRB-Dienstleistungen, breites Schulungsangebot) kommen möchten, dann werden Sie CRB-Mitglied. Denn unsere Tätigkeit wird von rund 5000 Mitgliedern sowohl ideell als auch aktiv mitgetragen. Zusätzlich sorgt die breite Unterstützung bei Trägerverbänden, Organisationen, Firmen und Baufachleuten dafür, dass die CRB-Arbeitsmittel auch in Zukunft den Bedürfnissen der Praxis gerecht werden.

Weitere Informationen zu CRB und seinen Leistungen finden Sie unter **[crb.ch](http://crb.ch)**.

# Leitbild

Wir sind die nicht gewinnorientierte zentrale Dienstleistungsorganisation für die Rationalisierung der Bauwirtschaft in der Schweiz.

---

Wir sind ein Verein, integriert in die Schweizer Bauwirtschaft. Die Mitgliedschaft steht allen Interessierten offen.

Unsere Leistungen dienen der ganzen schweizerischen Bauwirtschaft.

---

Wir entwickeln in enger Partnerschaft mit Vertretern der schweizerischen Bauwirtschaft professionelle Arbeits- und Kommunikationsmittel. Diese richten sich an alle beteiligten Fachleute beim Planen, Erstellen und Bewirtschaften von Bauten.

Von unserer breiten Abstützung und Beziehungspflege profitieren alle Fachleute im Bauwesen.

---

Unsere Angebote setzen die Erkenntnisse der in- und ausländischen Forschung und Entwicklung um und machen diese für die praktische Anwendung in der schweizerischen Bauwirtschaft zugunsten der Bauherren, Planer, Unternehmer, Bewirtschafter und Zulieferanten nutzbar.

## Unsere wirtschaftliche Eigenständigkeit ermöglicht eine innovative Produkteentwicklung.

---

Der technische Fortschritt verlangt von uns eine hohe Innovationsfähigkeit. Wir verbessern unsere Angebote in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der Anwender. Die nötigen Investitionsmittel erzielen wir aus dem Erlös unserer Leistungen.

## Wir fördern die Qualität unserer Angebote und die eigene Wirtschaftlichkeit.

---

Wir schaffen die Voraussetzungen für einen hohen Leistungsstandard und eine starke Identifikation unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unserer Berater und externen Partner mit unserer Aufgabe.

## Wir verstehen uns als Institution mit Verantwortung.

---

In unserer Tätigkeit nehmen wir in Fragen der Ökonomie, der Ökologie und der sozialen Verantwortung eine innovative, impulsgebende und führende Position ein.

# Statuten

## I Name, Zweck und Sitz

---

- Artikel 1**
1. Unter dem Namen «CRB, Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung» besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
  2. Der Verein ist eine Gründung des Bundes Schweizer Architekten BSA, des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA und des Schweizerischen Baumeisterverbandes SBV.
  3. Sitz des Vereins ist Zürich.

**Artikel 2**

Der Verein bezweckt durch Entwicklung, Bereitstellung und Verbreitung geeigneter Arbeitssysteme und unter Ausnutzung der Möglichkeiten zukunftsgerichteter Technologien zur Rationalisierung und zur besseren Verständigung im Bauwesen beizutragen. Er stellt eine zweckmässige Koordination mit den Arbeiten der Trägervereine und analogen Bemühungen anderer Institutionen sicher und kann zur Erreichung des Zwecks im In- und Ausland Firmen gründen oder Beteiligungen an Firmen übernehmen und Förderungsbeiträge an Trägervereine oder an andere Institutionen ausrichten.

## II Mitgliedschaft

---

- Artikel 3**
- Der Verein setzt sich aus Mitgliedern der folgenden Kategorien zusammen:
- a. Trägervereine: zurzeit sind dies der Bund Schweizer Architekten BSA, der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein SIA und der Schweizerische Baumeisterverband SBV; die Trägervereine fördern den Verein in allen Belangen und setzen sich für eine breite Unterstützung des Vereins durch die gesamte Bauwirtschaft ein.
  - b. Patronatsmitglieder: Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, welche den Verein durch aktive Mitarbeit und/oder bedeutende finanzielle Beiträge unterstützen.
  - c. Einzelmitglieder: Organisationen des öffentlichen Rechts sowie juristische und natürliche Personen.
  - d. Freimitglieder: Institutionen wie Schulen und Lehranstalten, welche die Anwendung der Arbeitsinstrumente des Vereins fördern.
  - e. Korrespondierende Mitglieder: ausländische Fachleute und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
  - f. Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

- Artikel 4**
1. Den Trägervereinen, den Patronats- und Einzelmitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern stehen die vollen Mitgliedschaftsrechte zu.
  2. Freimitglieder und korrespondierende Mitglieder haben in der Generalversammlung beratende Stimme.
  3. Jedes Mitglied hat Anrecht auf einen Mitgliederrabatt entsprechend den jeweils gültigen Verkaufsbestimmungen.
  4. Die Mitgliedschaftsrechte eines Vereins erstrecken sich nicht auf dessen Mitglieder.
- Artikel 5**
1. Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 3 lit. b) bis e) beschliesst der Vorstandsausschuss.
  2. Über die Aufnahme von Trägervereinen gemäss Art. 3 lit. a) beschliesst die Generalversammlung.
  3. Ehrenmitglieder gemäss Art. 3 lit. f) werden von der Generalversammlung ernannt.
- Artikel 6**
- Die Mitgliedschaft erlischt:
- a. durch freiwilligen Austritt; er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres – unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten – durch eingeschriebenen Brief erfolgen;
  - b. durch Auflösung von juristischen Personen;
  - c. durch Tod von natürlichen Personen;
  - d. durch Ausschluss, z. B. bei wiederholtem Nichtbezahlen der Jahresbeiträge.
- Artikel 7**
- Gegen Beschlüsse des Vorstandes im Sinne von Art. 5. Abs. 1 und Art. 6 lit. d) kann innert 30 Tagen, gerechnet vom Empfang der Mitteilung, an die Generalversammlung rekurriert werden.
- Artikel 8**
- Mitgliedern, die gemäss Art. 6 aus dem Verein ausscheiden, steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

### III Finanzierung

---

- Artikel 9**
1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit in erster Linie durch den Verkauf seiner Produkte und Dienstleistungen, wobei er bei der Festlegung seiner Preispolitik dem Anliegen einer möglichst grossen Verbreitung der Produkte und damit dem Erreichen des Vereinszwecks gebührende Beachtung schenkt.
  2. Ferner werden von den Mitgliedern gemäss Art. 3 lit. a) bis c) Jahresbeiträge erhoben, welche vom Vorstand festgelegt werden und von der Generalversammlung jährlich genehmigt werden, wobei der jährliche Mitgliederbeitrag für Trägervereine maximal CHF 25000.–, für Patronatsmitglieder maximal CHF 5000.– und für Einzelmitglieder maximal CHF 350.– beträgt. Freimitglieder, korrespondierende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.





# IV Organe

---

**Artikel 10** Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Vorstandsausschuss,
- d. die Revisionsstelle.

## **a) Die Generalversammlung**

- Artikel 11**
1. Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise alle Jahre einmal zusammen. Das Datum wird mindestens 60 Tage im Voraus bekannt gegeben.
  2. Ausserordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
  3. Die Einladung erfolgt schriftlich, mit Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 20 Tage vor der Versammlung.
  4. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vereins geleitet und beschliesst insbesondere über folgende Geschäfte:
    - a. Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht;
    - b. Entlastung des Vorstandes;
    - c. Genehmigung der Schwerpunkte der Entwicklungsplanung und des mittelfristigen Finanzplanes;
    - d. Genehmigung der Mitgliedschaftsbeiträge;
    - e. Wahl des Präsidenten auf Antrag des Vorstandes;
    - f. Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
    - g. Wahl der Revisionsstelle;
    - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
    - i. Behandlung von Rekursen gemäss Art. 7;
    - k. Aufnahme neuer Trägervereine;
    - l. Revision der Statuten;
    - m. Auflösung des Vereins.

- Artikel 12**
1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nicht etwas anderes bestimmen (vgl. Art. 24). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  2. Beschlüsse der Generalversammlung sind nur über Geschäfte zulässig, die auf der Traktandenliste stehen. Anträge zur Traktandenliste sind dem Vorsitzenden bis spätestens 40 Tage vor der Versammlung einzureichen.

## **b) Der Vorstand**

- Artikel 13**
1. Der Vorstand besteht aus höchstens 19 Mitgliedern, die auf vier Jahre mit Wiederwählbarkeit gewählt werden.
  2. Jeder Trägerverein hat Anrecht auf je drei Mitglieder.
  3. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten (Art. 11 Ziff. 4 lit. e), selbst.
  4. Die Tätigkeit des Vorstandes wird nach einem Entschädigungsreglement entschädigt.

- Artikel 14**
1. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Die Einladung erfolgt schriftlich, mit Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden, mindestens zehn Tage vor der Sitzung.
  2. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstandsausschuss unter Angabe der Gründe eine Sitzung verlangt.
  3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  4. Dringende Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wobei mindestens zwei Drittel aller Stimmen abgegeben werden müssen.

- Artikel 15**
- Der Vorstand legt die Strategie des Vereins fest und behandelt die Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
- a. Antragstellung an die Generalversammlung bezüglich des Jahresberichts, der Jahresrechnung, der Schwerpunkte der Entwicklungsplanung und des mittelfristigen Finanzplanes sowie des Berichts der Revisionsstelle;
  - b. Antragstellung an die Generalversammlung bezüglich der Wahl des Präsidenten und weiterer Mitglieder des Vorstandes;
  - c. Antragstellung an die Generalversammlung bezüglich Änderung der Statuten und des Beitragsreglements;
  - d. Antragstellung an die Generalversammlung bezüglich der Aufnahme neuer Trägervereine;
  - e. Antragstellung an die Generalversammlung bezüglich der Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - f. Antragstellung an die Generalversammlung bezüglich weiterer Geschäfte;
  - g. Beschlussfassung über Einberufung ordentlicher und ausserordentlicher Generalversammlungen;
  - h. Genehmigung des Leitbildes, der Entwicklungsplanung, des Arbeitsprogramms, des Entschädigungsreglements für den Vorstand und die Kommissionen, des Budgets sowie der Höhe allfälliger Unterstützungsbeiträge, u. a. an die Trägervereine;
  - i. Beschlussfassung über die Gründung von Tochterfirmen und die Übernahme von Beteiligungen;
  - k. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;

- l. Wahl des Vizepräsidenten;
- m. Wahl des Vorsitzenden der Geschäftsleitung auf Antrag des Vorstandsausschusses;
- n. Genehmigung des Organisationsreglements;
- o. Genehmigung der Organisationsstruktur der Geschäftsstelle und des Pflichtenheftes des Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

### **c) Der Vorstandsausschuss**

- Artikel 16**
1. Der Vorstand setzt einen Vorstandsausschuss ein. Der Vorstandsausschuss setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen. Der Präsident und der Vizepräsident gehören dem Vorstandsausschuss von Amtes wegen an. Die übrigen Mitglieder werden vom Vorstand bestimmt. Der Präsident führt den Vorsitz.
  2. Die Aufgaben des Vorstandsausschusses sowie die Zusammenarbeit zwischen Vorstandsausschuss und der Geschäftsleitung, vertreten durch den Vorsitzenden, richten sich nach dem Geschäftsreglement. Im Zentrum der Aufgaben stehen die Lenkung und Kontrolle der operativen Führung, die Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes, inkl. Antragstellung, sowie die Sicherstellung der Ausführung der der Geschäftsleitung vom Vorstand erteilten Aufträge.

Insbesondere obliegen dem Vorstandsausschuss:

- a. Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes mit Antragstellung;
- b. Antragstellung an den Vorstand bezüglich Strategie;
- c. Genehmigung des Marketingkonzepts mit Sortimentspolitik, Verkaufsbestimmungen usw.;
- d. Wahl von Mitgliedern für Kommissionen;
- e. Kontrolle der Tätigkeit der Geschäftsstelle, der Umsetzung der Vorstandsent-scheide und der vereinbarten Zielvorgaben;
- f. Setzen von Prioritäten und Einbringen kreativer Impulse im Sinne einer Unter-stützung der Geschäftsleitung;
- g. regelmässige Berichterstattung an den Vorstand durch Zustellung entspre-chender Sitzungsprotokolle respektive mündlich und schriftlich anlässlich der Vorstandssitzungen;
- h. allgemeine Kontrolle über die Tätigkeit der Geschäftsstelle;
- i. Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung mit Ausnahme des Vorsitzenden der Geschäftsleitung (Art. 15 lit. m);
- k. Genehmigung der Unterschriftenregelung;
- l. Genehmigung der Pflichtenhefte der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- m. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäss Art. 3 lit. b) bis e) und Kenntnisnahme von Austritten.

## d) Die Revisionsstelle

**Artikel 17** Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung über die Revision schriftlichen Bericht und Antrag zu erstatten.

## V Geschäftsstelle

---

**Artikel 18**

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle im Sinne eines unternehmerisch geführten Betriebes.
2. Die Führung der Geschäftsstelle obliegt dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung, der dem Vorstandsausschuss – vertreten durch den Präsidenten – unterstellt ist.
3. Die Tätigkeit der Geschäftsstelle wird im Geschäftsreglement und im Pflichtenheft (Art. 15 lit. o und Art. 16 Ziffer 2 lit. l) geregelt:
  - a. Entwicklung marktgerechter Produkte und Dienstleistungen, deren rationelle Bereitstellung und grösstmögliche Verbreitung;
  - b. wirksame Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung des Vereins nach aussen, laufende Betreuung der Mitglieder und Werbung neuer Mitglieder;
  - c. Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandsausschusses z. H. von Vorstand bzw. Generalversammlung, Vollzug der entsprechenden Beschlüsse;
  - d. die Ausgestaltung des Geschäftsreglements in operativen Fragen.
4. An der Generalversammlung sowie an den Sitzungen des Vorstandes und des Vorstandsausschusses nimmt in der Regel der Vorsitzende der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf werden weitere Mitglieder der Geschäftsleitung beigezogen.

## VI Kommissionen

---

**Artikel 19** Zur Vorbereitung und Durchführung spezieller Aufgaben können Kommissionen eingesetzt werden.

## VII Bekanntmachungen

---

**Artikel 20** Die statutarischen Bekanntmachungen erfolgen im Bulletin CRB und in den offiziellen Organen der Trägervereine.

## VIII Zeichnungsberechtigung, Haftbarkeit

---

**Artikel 21** Der Präsident, der Vizepräsident sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung führen Kollektivunterschrift zu zweien. Darüber hinaus wird die Zeichnungsberechtigung in einem Reglement geregelt.

**Artikel 22** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

## IX Schiedsgericht

---

**Artikel 23** Alle Streitigkeiten zwischen den Organen des Vereins und Mitgliedern, die nicht intern geregelt werden können, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht gemäss der Richtlinie SIA 150 «Verfahren vor einem Schiedsgericht».

## X Statutenänderung, Auflösung

---

**Artikel 24** Für die Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder. Ausserdem ist die Zustimmung sämtlicher Trägervereine erforderlich.

**Artikel 25** Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung.

Genehmigt durch den Bund Schweizer Architekten BSA:

Basel, den 11. April 2016

Der Präsident: Paul Knill

Der Generalsekretär: Dr. Martin Weber

Genehmigt durch den Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein SIA:

Zürich, den 8. April 2016

Der Präsident: Stefan Cadosch

Der Geschäftsführer: Hans-Georg Bächtold

Genehmigt durch den Schweizerischen Baumeisterverband SBV:

Zürich, den 4. April 2016

Der Zentralpräsident: Gian-Luca Lardi

Der Direktor: Dr. Daniel Lehmann

Die Statuten wurden beschlossen durch die Generalversammlung:

Bern, den 18. Mai 2016

Der Präsident: Max Germann

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung: Jean-Claude Nussbaumer

und ersetzen diejenigen in der Fassung, beschlossen durch die  
Generalversammlung vom 9. Mai 2012 in Luzern.





**CRB**

Schweizerische Zentralstelle  
für Baurationalisierung  
Steinstrasse 21

Postfach  
8036 Zürich

Tel. +41 44 456 45 45  
Fax +41 44 456 45 66  
info@crb.ch

**CRB Suisse romande**

Centre suisse d'études pour  
la rationalisation de la construction  
Route des Arsenaux 22  
1700 Fribourg

Tel. +41 21 647 22 36  
Fax +41 21 648 12 47  
info.fr@crb.ch

**CRB Svizzera italiana**

Centro svizzero di studio per la  
razionalizzazione della costruzione  
Viale Portone 4  
6500 Bellinzona

Tel. +41 91 826 31 36  
Fax +41 44 456 45 66  
info.it@crb.ch

crb.ch